

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und

Umwelt

Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6 20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07 Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10

E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ### Zimmer ###

Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/01591/2016 Hamburg, den 7. Juni 2016

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 11.05.2016

Grundstück

###

###

###

###

Belegenheit ### Baublock 432-021

Flurstücke 11270, 11274, 10812, 10931, 11271, 11273, 11277, 11278

in der Gemarkung: Langenhorn

Temporäre Nutzungsänderung in Versammlungsstätte für einmaliges Sommerfest mit bis zu 800 Gästen in einer Lagerhalle und Außenbereichen

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet vom **17.06.2016 bis zum 18.06.2016 - 4:00 Uhr** erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die Nutzung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche einzustellen.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-18:00
Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Kellinghusenstraße U1, U3 Tarpenbekstraße Bus 22, 39 Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25 Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Langenhorn 64

mit den Festsetzungen: GE III; GRZ 0,7; GFZ 1,5;

GE IV; GRZ 0,7; GFZ 2,0; GE IV; GRZ 0,7; GFZ 2,4;

Baugrenzen; Private Grünflächen; Zu erhaltende Einzelbäume;

Straßenverkehrsfläche

Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen

Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein-Borstel

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

32 / 2 Außenanlagenplan 32 / 3 Hallenplan/Brandschutz 32 / 5 Baubeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

N/WBZ/01591/2016 Seite 2 von 7

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt Kümmellstraße 6 20249 Hamburg

AUFLAGEN

Brandschutz - Rettungswege

- 1. An Abzweigungen notwendiger Flure, an den Zugängen zu notwendigen Treppenräumen, an Kreuzungen sowie an Ausgängen der Rettungswege müssen dauerhaft und gut sichtbar Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 und DIN EN 7010 angebracht werden. Die Sicherheitszeichen müssen lang nachleuchtend oder bebzw. hinterleuchtet sein.
- 2. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.
- 3. Die Besucherzahl ist, wie vom Veranstalter beschrieben, durch geeignete Maßnahmen auf 800 Personen zu begrenzen.
- 4. Gegen die Anrechnung der Tore als Rettungswege bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Tore während der Veranstaltung entsprechend der VStättVO hergerichtet werden. Der Besetzung der Tore mit Sicherheitswachen kann nur dann zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tore jederzeit ohne Zeitverzug geöffnet werden können.
- 5. Die bestehende brandschutztechnische Infrastruktur, insbesondere die Rettungswege und die Flächen für die Feuerwehr, dürfen durch die Veranstaltung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.
- 6. Zelte und Stände dürfen nur in Abständen von mindestens 5 Metern zu Gebäuden aufgestellt werden.
- 7. Das Betriebs-und Sicherheitspersonal ist vor Beginn der Veranstaltung über die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen, die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer Panik, und die Betriebsvorschriften zu unterweisen.
- 8. Die Zubereitung von warmen Speisen und Getränken sollte ausschließlich auf elektrisch betriebenen Geräten erfolgen. Gegen den Betrieb von Flüssiggasanlagen im Veranstaltungsraum bestehen aus Sicht der Feuerwehr grundsätzliche Bedenken.

N/WBZ/01591/2016 Seite 3 von 7

- 9. Feuerlöscher nach DIN EN 3 müssen in ausreichender Anzahl vorgehalten werden. Sie sind an allen Notausgängen und im Bereich gasbetriebener Koch-und Heizungsanlagen gut sichtbar aufzustellen. Es sind für den jeweiligen Einsatzbereich geeignete Löschmittel auszuwählen.
- 10. Sofern bei der geplanten geschlossenen Veranstaltung auch Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern teilnehmen, ist sicherzustellen, dass ausreichend Sicherheitspersonal vorhanden ist, um in einer Gefahrensituation dafür zu sorgen, dass dieser Personenkreis das Gebäude sicher verlassen kann.

Folgeeinrichtungen

- 11. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
 - 11.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 40 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf: gem. FA 1/2013 i.V.m. mit § 48 HBauO 1 je 20 Besucher
- 12. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
 - 12.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von **80 Stellplätzen** (§ 48 Abs. 1 HBauO). Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf: gem. FA 1/2013 i.V.m. mit § 48 HBauO 1 je 10 Besucher

Die erforderliche Anzahl an Stellplätze ist auf Privatgrund in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Beanspruchung von öffentlichen Parkständen ist nicht zulässig.

HINWEISE

- 13. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO). Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
- 14. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 15. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
 - "http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html".

N/WBZ/01591/2016 Seite 4 von 7

Anlage 2 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

16. Auflagen und Hinweise

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz Kümmellstraße 6 20249 Hamburg,

Tel.: 42804-6352, E-Fax.: 4279-04830

Immissionsschutzrechtliche Vorschriften

Gesetze: § 22,24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m.: Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) von 1998 LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung u. Minderung v. Lichtimmissionen 2012

Auflagen

- 16.1. Die geplanten Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen sind so aufzustellen und zu betreiben, dass gemäß § 22 BImSchG Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder erheblich zu beeinträchtigen noch erheblich zu belästigen.
 Das geplante Vorhaben ist unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen durchzuführen. Jede Änderung in der Planung, insbesondere der Veranstaltungszeit, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.
- 16.2. Das Vorhaben ist so durchzuführen, dass durch den Lärmbeitrag der Musikanlage und sonstiger Einrichtungen sowie des Zu- und Abgangsverkehrs die Immissionsrichtwerte nach Punkt 6.3 der TA-Lärm für seltene Störereignisse (max. 10 Tage oder Nächte) in der gültigen Fassung nicht überschritten werden. Bühne und Zuhörerbereich sind entsprechend zu anzuordnen.
- 16.3. In den umliegenden Wohn- und Gewerbegebieten müssen folgende Immissionswerte an den jeweiligen Immissionsorten als mittlere Pegel eingehalten werden:

Tagsüber 70 dB(A), in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr, nachts 55 dB(A), in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr.

16.4. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

N/WBZ/01591/2016 Seite 5 von 7

- 16.5. Ton-, Impuls- oder Informationshaltigkeit von Anlagengeräuschen werden mit Zuschlägen entsprechend ihrer Intensität berücksichtigt.
- 16.6. Aufbau, Abbau und Aufräumarbeiten außen dürfen nicht in der Nachtzeit erfolgen. Sie sind in den Tageszeiten vor und nach der Veranstaltung zu erledigen.
- 16.7. Es wird empfohlen, die Einhaltung des Richtwertes durch eine Eigenüberwachung mit einem registrierenden Schallpegelmessgerät sicherzustellen bzw. bei Bedarf nachweisen zu können. Dazu sind Schallpegelmessungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern durchzuführen. Die Musikanlage kann so auch dem Richtwert entsprechend eingeregelt werden.
- 16.8. Ein Ansprechpartner sollte während der Veranstaltung für die vor Ort tätige Dienststelle (Polizei und /oder Bezirksamt) ständig direkt erreichbar sein. Sollten bei der Polizei oder dem Bezirksamt Hamburg-Nord Anwohnerbeschwerden eingehen und Kontrollen vor Ort Richtwertüberschreitungen ergeben bzw. mit aufgenommenen Messdateien keine Einhaltung der Richtwerte nachzuweisen sein, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Sollte eine Reduzierung der Lautstärke auf die vorgegebenen Immissionswerte nicht möglich sein, kann die Veranstaltung im Interesse der Anwohner von der vor Ort tätigen Dienststelle beendet werden.
- 16.9. Es wird auch empfohlen, in jedem Fall die Nachbarschaft über das geplante Vorhaben und dessen zeitlichen Rahmen zu informieren und um Verständnis zu bitten. Schon dadurch können oft Nachbarschaftsbeschwerden und die daraus möglicherweise resultierenden Unterbrechungen bzw. Einschränkungen der Arbeiten vermieden werden.
- 16.10. Bei Errichtung von Außenbeleuchtungsanlagen sind die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen in der aktuellen Fassung zu beachten.

Hinweise

Nach § 24 BImSchG besteht auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

N/WBZ/01591/2016 Seite 6 von 7

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3 Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

N/WBZ/01591/2016 Seite 7 von 7